

Zusatzvereinbarung zum Vertrag über die Förderung von Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten) freier Träger durch die Stadt Kassel für die Betreuungsbereiche unter Dreijährige und Kindergarten mit Betriebskostenzuschüssen vom 1. Januar 2019 und zum Vertrag über die Förderung von Einrichtungen zur Tagesbetreuung für Grundschulkindern freier Träger durch die Stadt Kassel

Zwischen

Träger X - nachfolgend „Träger“ genannt -

und

der documenta Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat - nachfolgend „Stadt“ genannt -

wird zur Umsetzung der KiQuTG in Verbindung mit den Regelungen des HKJGB folgende Zusatzvereinbarung zur Betriebskostenvereinbarung vom 1. Januar 2019 getroffen:

§ 1

Qualitätsverbesserungen durch das KiQuTG

Die Vereinbarungspartner streben an, die personellen Mindeststandards schnellstmöglich auf das ab 1. August 2020 geltende gesetzliche Niveau anzupassen und bislang freiwillig vorgehaltene höhere Standards im gesetzlich definierten Umfang nach § 32 Absatz 2a HKJGB weiterhin freiwillig beizubehalten.

§ 2

Finanzieller Ausgleich der KiQuTG-Qualitätsverbesserungen

- (1) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass die finanziellen Mittel aus dem KiQuTG, die über § 32 Absatz 2a HKJGB (Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG- Gute-Kita-Gesetz) unmittelbar an die Träger ausgezahlt werden, für die unter § 1 genannte Erhöhung der Fachkraftkapazitäten in den Kasseler Tageseinrichtungen für Kinder und damit zur Erhöhung der Betreuungsqualität eingesetzt werden. Die Erträge aus den Mitteln finden auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Vorlage Nr. 101.18.1820) vom 7. Dezember 2020 nach den Regelungen der Betriebskostenvereinbarung vom 1. Januar 2019 keine Anrechnung als Einnahmen auf Trägerseite.

- (2) Die Standarderhöhung wird nicht vollständig durch die dafür zur Verfügung gestellten Bundes- bzw. Landesmittel der ‚Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG (Gute-Kita-Gesetz)‘ nach § 32 Absatz 2a ausgeglichen.
- (a) Es erfolgt ein sukzessiver Aufbau der Standards nach Maßgabe der dafür vorhandenen Bundes- bzw. Landesmittel sowie den Landesmitteln aus den zum 1. August 2020 aus dem Programm ‚Starke Heimat Hessen‘ erhöhten Grundpauschalen nach § 32 Absatz 2. Der Träger setzt die Mehreinnahmen ebenfalls für die unter § 1 genannte Erhöhung der Fachkraftkapazitäten ein. Eine Umsetzung erfolgt allerdings immer nur vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Möglichkeiten aus den vorgenannten Mitteln.
- (b) Die Anrechnung der Mittel aus der Erhöhung der Grundpauschale als Ertrag nach der Betriebskostenvereinbarung über die Förderung von Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten) vom 1. Januar 2019 findet bis zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben aus dem Gesetz bis zum 31.12.2022 keine Anwendung.
- (3) Über die durch Bund und Land nicht ausgeglichenen Mehraufwände infolge der durch das KiQuTG bewirkten Erhöhung der Fachkraftkapazitäten und Qualitätsverbesserungen beabsichtigen die Vereinbarungspartner für die Zeit ab 1. Januar 2023, sich im Rahmen entsprechender Neuberechnungen der regelhaften Betriebskostenvereinbarung zu verständigen. Die Stadt Kassel und die freien Träger beginnen mit Unterzeichnung dieser Zusatzvereinbarung umgehend die Gespräche zum Abschluss einer regelhaften Betriebskostenvereinbarung zum 1. Januar 2023. Die Stadt Kassel und die freien Träger vereinbaren, dass die neue Betriebskostenvereinbarung bis September 2022 abgeschlossen sein soll. Sollte zu diesem Zeitpunkt keine Einigung über die Folgefinanzierung erzielt werden können, weisen die Träger darauf hin, dass die weitere Umsetzung der Maßnahmen aus dem KiQuTG nicht gewährleistet werden kann. Die zu erarbeitende Betriebskostenvereinbarung berücksichtigt die Mehraufwände, die den freien Trägern durch das KiQuTG entstehen. Der entsprechende Mehraufwand wird dokumentiert. Über die Umsetzung der KiQuTG-Personalmaßnahmen erfolgt für die Jahre 2020-2022 ein Verwendungsnachweis der Träger gegenüber der Stadt Kassel, aus dem für die Träger keine finanziellen Rückzahlungsverpflichtungen entstehen, soweit die bei den Trägern belassen Pauschalen nach §2 Absatz 2 dieser Zusatzvereinbarung entsprechend der rechtlichen Grundlage zur Umsetzung des KiQuTG verwandt wurden.

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass die Bemühungen zur Gewinnung von zusätzlichen Fachkraftkapazitäten dokumentiert werden. Sofern die angestrebten Ziele nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden, wirken Sie an der Darlegung der Ursachen im Rahmen der Berichterstattung gegenüber dem Bund mit.

§ 4

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. August 2020 in Kraft und vorbehaltlich § 2 Absatz 3 am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vereinbarungspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

Kassel, den...

Für die documenta Stadt Kassel

Für den Träger

Der Magistrat

- Kindertagesbetreuung Kassel -

Antje Kühn

Amtsleitung

Vorstand/ Geschäftsführerin